



Gebührenerlass (GebE)

vom 26. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Gebührenpflicht	3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4 Bemessungsgrundlage	3
Art. 5 Zuständigkeit.....	3
Art. 6 Kostenvorschuss.....	4
Art. 7 Mehrwertsteuer	4
Art. 8 Gebührenerhebung.....	4
Art. 9 Gebührenbezug.....	4
Art. 10 Erlass und Stundung von Gebühren.....	4
Art. 11 Verjährung	5
Art. 12 Gebühr für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.....	5
Art. 13 Umtriebsentschädigung.....	5
Art. 14 Referendum und Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieser Erlass regelt die Erhebung von Gebühren für:
- a. Leistungen der Verwaltung,
 - b. Leistungen des Zivilschutzes im Rahmen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft.
- ² Abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer die in diesem Erlass aufgeführten Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt.
- ² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Für nicht in diesem Erlass aufgeführte Leistungen der Verwaltung kann für den tatsächlichen Aufwand für diese Leistung eine Gebühr erhoben werden.
- ² Die Gebühr wird denjenigen Personen auferlegt, die die Leistung in Anspruch nehmen oder durch ihr Verhalten verursachen.
- ³ Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden bzw. von beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

- ¹ Die Gebühren werden nach den in diesem Erlass festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Zuständigkeit

Die Gebühren werden im Einzelfall vom in der Sache zuständigen Organ oder der zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 6 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen des Verbands kann ein Kostenvorschuss erhoben werden, sofern kein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht.

² Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 7 Mehrwertsteuer

In der Gebühr ist die Mehrwertsteuer, sofern die Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist, nicht inbegriffen.

Art. 8 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr wird mittels Verfügung erhoben.

² Die Gebührenrechnung stellt in der Regel die Verfügung nach Absatz 1 dar. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 9 Gebührenbezug

¹ Die Gebühr wird mit der Leistung der Verwaltung fällig.

² Die Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage seit der Zustellung der Rechnung. Vorbehalten bleiben vertragliche Abmachungen.

³ Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät die zahlungspflichtige Person in Verzug. Ihr wird eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt.

⁴ Wird innert dieser Nachfrist nicht bezahlt, erfolgt eine Betreibungsandrohung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen.

⁵ Wird die Gebühr innert dieser Frist nicht beglichen, ist Gebühr auf dem Weg der Schuldbetreibung zu beziehen.

Art. 10 Erlass und Stundung von Gebühren

¹ Das zuständige Organ oder die zuständige Verwaltungsstelle können von Amts wegen oder auf Gesuch hin eine erhobene Gebühr erlassen oder stunden:

- a. wenn die Bezahlung der Gebühr für die betroffene Person eine grosse Härte zur Folge hätte,
- b. die Leistung der Verwaltung vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn triftige Gründe vorliegen, namentlich bei Geringfügigkeit des Aufwands oder einem Missverhältnis zwischen Gebühr und Aufwand.

² Die Stundung kann längstens für zwei Jahre erfolgen.

Art. 11 Verjährung

Die Gebühr verjährt fünf Jahre nach deren Fälligkeit.

Art. 12 Gebühr für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

¹ Für Leistungen des Zivilschutzes im Rahmen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft können Gebühren erhoben werden.

² Der Verbandsvorstand regelt die Gebühren in einem Reglement.

Art. 13 Umtriebsentschädigung

¹ Missachtet eine zivilschutzpflichtige Person ein Aufgebot oder dienstliche Vorschriften, kann sie schriftlich verwarnt werden.

² Für die mit der schriftlichen Verwarnung erwachsenden Umtriebe wird eine Umtriebsentschädigung von 100 Franken erhoben.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.